

Satzung

des
Power-Child e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Power-Child e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention durch Prävention und Maßnahmen gegen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich sexuelle Misshandlung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Welt.

Der Verein nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- Motivation von Menschen, sich gegen Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche zu engagieren
- Sensibilisierung und Entwicklung von Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die vielfältigen Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Hilfestellung für Opfer durch Beratung, Betreuung, Unterstützung, auch im Umgang mit Behörden oder Gerichten, Vermittlung von Psychologen und Informationen über weitergehende Beratungsstellen

- Unterstützung und Durchführung von Schulungsveranstaltungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Unterstützung und Förderung von Organisationen und Körperschaften, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen
- Ergreifung von Maßnahmen zur Vernetzung und zum Erreichen gemeinsamer Aktivitäten und zum Austausch von möglichst zahlreichen Organisationen und Körperschaften, die sich in gleicher und/oder ähnlicher Weise der Prävention und der Ergreifung von Maßnahmen gegen die Misshandlung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verschrieben haben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO auch durch den Einsatz von Hilfspersonen.“

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können werden:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber auch juristische Personen werden.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die den Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft genügen und lediglich die Belange des Vereins wirtschaftlich unterstützen wollen und sich zu einem jährlichen Förderbeitrag in Höhe von zumindest EUR 50,00 verpflichten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich als Mitglied des Vereins oder ohne Mitglied des Vereins zu sein, besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung der Beiträge, der Sonderbeiträge und der Umlagen verpflichtet. Ein Ehrenmitglied, das nicht zugleich ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern oder Fördermitgliedern in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Geldbeiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt € 100,-- und ist zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres, in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 6

Sonderbeiträge, Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge in Form von Sach- oder Barbeiträgen und Umlagen beschließen, zu deren Leistung die Mitglieder nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet sind.

§ 7

Stellung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds, Beschluß über die Liquidation des Mitglieds sowie Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

- (3) Der Ausschluß erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres. Das Recht zum fristlosen Ausschluß aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluß unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Als wichtiger Grund zum Ausschluß gilt es insbesondere, wenn:
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder eines Sonderbeitrags oder einer Umlage mehr als ein Jahr im Verzug ist;
 - b) das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen einen Beschluß der Mitgliederversammlung oder gegen einen Beschluß des Vorstands verstößt;
 - c) das Mitglied in sonstiger grober Weise den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens bleibt die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaiger im Laufe des Geschäftsjahres fälliger Sonderbeiträge und Umlagen unberührt. Die Aufnahmegebühr und die für das Jahr des Ausscheidens geleisteten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden dem Mitglied nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 10**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Soll über eine Änderung der Satzung beschlossen werden, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung in der Einladung bekanntzumachen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und ist befugt, die Sitzungsleitung für eine Sitzung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einem Vereinsmitglied zu übertragen. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungs- und Beschlußpunkte, ohne an die in der Tagesordnung vorgesehene Reihenfolge gebunden zu sein, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird unverzüglich eine vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt, die jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse ist. Jedes Mitglied soll eine Fotokopie der Niederschrift erhalten.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Mitgliedern oder mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11**Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein in der Mitgliederversammlung abwesendes Mitglied kann sich durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes und in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, vertreten lassen. Der Vertreter hat die Vollmacht unaufgefordert dem Sitzungsvorsitzenden zu übergeben. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sind, anwesend oder vertreten sind. Anderenfalls ist unter Beachtung von § 10 Abs. 1 eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
- (4) Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder:
 - a) die Änderung dieser Satzung einschließlich des Zwecks des Vereins;
 - b) die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen (§ 6 Abs. 1)
 - c) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 18 Abs. 1 Satz 1)
- (5) Die Frist zur gerichtlichen Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung beträgt einen Monat ab dem Tag der Beschlußfassung.

§ 12**Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus einer Person oder mehreren Personen besteht. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so soll er sich mindestens aus einem Vorsitzenden des Vorstands, einem Kassierer und einem Schriftführer zusammensetzen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern des Vorstands wählen. Mitglied des Vorstands kann auch eine Person sein, die nicht zugleich Mitglied des Vereins ist.
- (2) Soweit nicht die Mitgliederversammlung bei der Wahl zum Mitglied des Vorstands etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl von Vorstandsmitgliedern für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des betreffenden Vorstandsmitglieds für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beginnt, mitgerechnet. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist beliebig häufig zulässig. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden des Vorstands, des Kassierers oder des Schriftführers, so soll spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch ihre Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne Angabe eines wichtigen Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle des Vorsitzenden des Vorstands gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3, niederzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefaßt. Abwesende Mitglieder des Vorstands können an der Abstimmung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmbotschaft durch ein in der Sitzung anwesendes Mitglied des Vorstands überreichen lassen. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich (einschließlich per Telekopie) oder mündlich gefaßt werden.

Über alle Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse ist. Jedes Mitglied des Vorstands erhält eine Fotokopie der Niederschrift.

- (6) Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Beschlußfassung mitwirkenden Mitglieder des Vorstands. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vorstands eine zweite Stimme; die anderen Mitglieder des Vorstands haben keine zweite Stimme.

§ 13

Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Verein wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser Person allein und, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit aller Vorstandsmitglieder sein Ressort in eigener Verantwortung.
- (3) Maßnahmen, deren Wert im Einzelfall EUR 15.000,- übersteigt, bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, der/die auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes die Geschäftsstelle des Vereines und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen leitet/leiten. Insoweit ist der Geschäftsführer Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 14

Ausschüsse, Personen mit Sonderaufgaben

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse, die aus mindestens zwei geeigneten Mitgliedern des Vereins oder Führungskräften von Vereinsmitgliedern bestehen sollen, bestellen. Insbesondere einen Ausschuß für Wirtschaftsfragen.
- (2) Der Vorstand kann geeignete Mitglieder des Vereins und Führungskräfte von Vereinsmitgliedern zu seiner Beratung sowie für besondere Aufgaben bestellen.
- (3) § 12 Abs. 3 gilt für die Mitglieder eines Ausschusses sowie die Personen mit Sonderaufgaben entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechtlich zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16

GeschäftsjahrJahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschuß bestellt die Mitgliederversammlung den oder die Liquidatoren.
- (2) Nach dem Auflösungs- oder Aufhebungsbeschuß sind unverzüglich sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins unter Verwertung des Vereinsvermögens zu berichtigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß der gemeine Wert einer etwaigen von einem Mitglied geleisteten Sacheinlage diesem Mitglied erstattet wird.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Star Care - wir helfen Kinder - e.V. in Bertlinger Straße 6, 71254 Ditzingen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung des Vereins vom 17.04.2002 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.